

Technische und organisatorische Maßnahmen

- Verschlüsselung
Alle Passwörter der Benutzer werden in einem Active Directory gespeichert. Die Passwörter werden mittels NTLM Hash gespeichert, welcher nochmals verschlüsselt wird.
Die Kontodaten der entsprechenden Mitglieder werden ausschließlich auf einer BitLocker verschlüsselten VM gespeichert.
- Gewährleistung der Integrität
Die Daten werden von den Mitgliedern direkt erhoben
- Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall
Alle virtuellen Maschinen mit personenbezogenen Daten werden auf einem von den eigentlichen Servern unabhängigen Datenspeicher täglich, mindestens 14 Tage in die Vergangenheit gesichert.
- Zutrittskontrolle
Der Auftragnehmer gewährleistet durch geeignete Maßnahmen, dass Unbefugten der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, auf der die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird. Dies geschieht durch:
 - Schlüsselübergabe ausschließlich an autorisierte Personen
 - Zutritt zum Gebäude und allen relevanten Räumen nur für Berechtigte, d.h. die jeweiligen Mitarbeiter, Besucher nur in Begleitung von berechtigten Mitarbeitern

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - (1) einem Dritten übermittelt oder
 - (2) auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - (1) ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - (2) dunrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.